

Zuständige Behörde	Absender
Landesdirektion	
Landratsamt	
Kreisfreie Stadt	

**Verbindliche Erklärung über die Anwendung eines Reduzierungsplans
nach § 5 Abs. 7 der 31. Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer
Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel
in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV)**

1. Anlass

1.1 Reduzierungsplan für Neuanlage nicht genehmigungsbedürftig genehmigungsbedürftig

1.2 Änderung am Reduzierungsplan

2. Betreiber der Anlage

Name / Firmenbezeichnung / Anschrift:		
Ansprechpartner		
Telefon	Telefax	e-mail

3. Standort der Anlage, soweit von der Anschrift abweichend

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes

4. Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage nach Anhang I der 31. BImSchV	
Durchgeführte Tätigkeit nach Anhang II der 31. BImSchV	
Lösemittelverbrauch	
t/a	
Nennkapazität	
	kg/d

5. Art des Reduzierungsplans und Nachweis der Einhaltung der Zielemission

- Spezifischer Reduzierungsplan nach Anhang IV Abschnitt B
Nachweis durch Bestimmung der Bezugsemission auf Grund des Feststoffgehalts der Einsatzstoffe
- Vereinfachter Nachweis nach Anhang IV Abschnitt C (Anlage 1)
- Beliebiger Reduzierungsplan nach Anhang IV Abschnitt A
mit der Verpflichtung zur Emissionsminderung in mindestens der gleichen Höhe wie bei Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für gefasste Abgase und Grenzwerte für diffuse und Gesamtemissionen nach Anhang III

6. Datum der Inbetriebnahme**7. Bestandteile des Reduzierungsplans**

- Darstellung des Ist-Zustands der Anlage und des derzeitigen Emissionsverhaltens
 - Berechnung der zu erreichenden Zielemission
 - Art der vorgesehenen Maßnahmen und Erfüllungsnachweise
 - sonstige Unterlagen

Ort, Datum

den

Unterschrift

.....

Vereinfachter Nachweis nach Anhang IV C der 31. BImSchV
Verbindliche Erklärung zur Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen

Anlage und Tätigkeit	Anhang Nr.	Einsatzstoffe und Anforderungen
----------------------	------------	---------------------------------

Anlage nach Nr. 1.3

Sonstige Drucktätigkeiten (nicht Heatset-Rollenoffsetdruck und Illustrationstiefdruck)	1	Maximaler Lösemittelgehalt in Druckfarben, Klarlacken, Klebstoffen und Hilfsstoffen	10%
--	---	---	-----

Anlage nach Nr. 5.1

Kfz-Reparaturlackierung	4	Maximaler VOC-Wert (g/l) in Werkzeugreinigern Vorreinigungsmitteln Spachteln Waschprimern Haftgrundierungen Grundierfüllern Schleiffüllern Nass- in Nassfüllern Einschicht-Uni-Decklacken Basislacken Klarlacken Spezialprodukten	850 200 250 780 540 (1) 540 (1) 540 (1) 540 (2) 420 420 420 (3) 840(3)(4)
-------------------------	---	---	--

(1) ab 1. Januar 2010 gelten < 250, soweit die Anwendung des Einsatzstoffes nach dem Stand der Technik möglich ist

(2) ab 1. Januar 2010 gelten < 420, soweit die Anwendung des Einsatzstoffes nach dem Stand der Technik möglich ist

(3) ab 1. Januar 2010: Anpassung an den Stand der Technik

(4) Der Anteil dieser Spezialprodukte an den gesamten Beschichtungsstoffen darf 10% nicht überschreiten

Anlage nach Nr. 8.1, 4.1.-4.5, 5.1

Beschichten von Metall- oder Kunststoffoberflächen bis zu 15 t/a Lösemittelverbrauch, Fahrzeugserienbeschichtung und Kfz-Reparaturlackierung	2	Maximaler VOC-Wert in Beschichtungsstoffen und maximaler VOC-Wert in Reinigungsmitteln	250 g/l 20%
--	---	---	--------------------

Anlage nach Nr. 9.1

Beschichten von Holz oder Holzwerkstoffen bis zu 15 t/a Lösemittelverbrauch	3	Maximaler VOC-Wert bei Beschichtung ebener und planer Oberflächen Maximaler VOC-Wert bei Beschichtung sonstiger Oberflächen Nur wässrige Beizen mit maximalem VOC-Wert von	250 g/l 450 g/l 300 g/l
---	---	---	---------------------------------------

Anlage nach Nr. 10.1

Beschichten oder Bedrucken von Textilien und Geweben	5	Beschichten und Bedrucken je Kilogramm Textilien Verschleppung und Restgehalt der Präparation je Kilogramm Textilien	0,8 g C 0,4 g C
---	---	---	------------------------

Anlage nach Nr. 13.1

Laminierung von Holz oder Kunststoffen bis zu 15 t/a Lösemittelverbrauch	6	Maximaler Lösemittelgehalt In Klebstoffen und Primern	5%
--	---	--	----

Anlage nach Nr. 14.1

Klebebeschichtung bis zu 15 t/a Lösemittelverbrauch	6	Maximaler Lösemittelgehalt In Klebstoffen und Primern	5%
--	---	--	----

Reduzierungsplan nach Anhang IV der 31. BImSchV

Erläuterungen zum Erklärungsformular

Der der zuständigen Behörde vom Betreiber mit der Erklärung zu seiner Anwendung vorgelegte Reduzierungsplan ist eine formlose Darstellung vorgesehener Maßnahmen des Betreibers, um entsprechend den Zeitvorgaben der 31. BImSchV die tatsächliche Gesamtemission unter die berechnete Zielemission zu senken. Damit ist der Reduzierungsplan vordergründig ein innerbetriebliches Planungsdokument. Er wird jedoch durch die Verbindlichkeit der Erklärung durch den Betreiber und der Annahme der Erklärung durch die Behörde sowie den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit bei Nichtanwendung verbindlich in die Vorgaben der 31. BImSchV verankert. In rechtlicher Hinsicht entspricht die Annahme durch die Behörde nicht einer Anordnung nach § 17 bzw. § 24 BImSchG, schränkt aber die Handlungsfreiheit des Betreibers ebenfalls ein.

Solange der Betreiber den Reduzierungsplan anwendet, hat er eine Ausfertigung am Betriebsort der Anlage aufzubewahren.

Zuständige Behörden im Freistaat Sachsen die Landesdirektionen, die Landkreise und die Kreisfreien Städte.

Zu 1

Entscheidet sich der Betreiber für die Anwendung eines Reduzierungsplans, muss er diesen der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage vorlegen.

Hat der Betreiber in begründeten Fällen die Absicht, Änderungen am Reduzierungsplan vorzunehmen, sind diese der Behörde rechtzeitig mitzuteilen, da sie ebenso wie der Reduzierungsplan selbst der Annahme bedürfen.

Bei Anwendung von Reduzierungsplänen an genehmigungsbedürftigen Anlagen müssen an den gefassten Emissionsquellen die nach dem Stand der Technik üblichen Minderungseinrichtungen eingesetzt werden, da ein Reduzierungsplan nur die gesamte Emissionsfracht regelt und nicht nach diffusen und gefassten Emissionen unterscheidet.

Zu 5

Der Betreiber kann einen **Reduzierungsplan nach Abschnitt B** vorlegen, der darlegt, auf welche Weise der Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen der Einsatzstoffe verringert oder der Feststoffnutzungsgrad erhöht werden soll. Zur Bestimmung von Bezugs- und Zielemission wird zunächst die Gesamtmasse der Feststoffe in der jährlich verbrauchten Menge an lösemittelhaltigen Einsatzstoffen ermittelt. Als Feststoffe gelten alle Stoffe in Beschichtungsmitteln, Druckfarben, Klarlacken, Lacken und Klebstoffen, die sich verfestigen, sobald das Wasser oder die flüchtigen organischen Verbindungen verdunstet sind. Aus der so bestimmten Gesamtmasse berechnet sich die jährliche Bezugsemission an Feststoffen durch Multiplikation mit dem anlagenspezifischen Faktor in Spalte 3, die Zielemission durch Multiplikation der Bezugsemission mit dem anlagenspezifischen Prozentsatz in Spalte 4 der Tabelle Anhang IV, Abschnitt B Nr. 2.

Für bestimmte Anlagenarten gelten die Zielemissionen des Reduzierungsplans nach Abschnitt B auch als eingehalten, wenn in ihnen ausschließlich die in **Abschnitt C** genannten Beschichtungsstoffe, Druckfarben, Klarlacke, Lacke und Klebstoffe eingesetzt werden. Die in Frage kommenden Anlagen sind in der Anlage 1 nochmals gesondert aufgeführt. Der Betreiber, der mit den genannten Produkten arbeitet, ist von der Pflicht, eine Lösemittelbilanz zu erstellen, befreit. Bei Neuanlagen oder wesentlich geänderten Anlagen sind Stoffe mit den in Abschnitt C geforderten VOC-Werten ab Inbetriebnahme einzusetzen, für Altanlagen der Nr. 9.1 (Abschnitt C Nr. 3) bis spätestens 31.12.2012, ansonsten galt der Termin spätestens bis zum 31.10.2005.

Die Anwendung des so genannten beliebigen **Reduzierungsplans nach Abschnitt A** kommt vorrangig für die in den Abschnitten B und C nicht genannten Tätigkeiten in Frage. In diesen Fällen ist nachvollziehbar darzustellen, wie der Nachweis geführt werden soll, eine Emissionsminderung in mindestens der gleiche Höhe wie bei Einhaltung der in § 4 Satz 1 Nr. 1 festgelegten Anforderungen zu erreichen.

Zu 7

Der Reduzierungsplan sollte folgende inhaltlichen Schwerpunkte enthalten:

1. Darstellung des Zustands der Anlage und ihres Emissionsverhaltens; hierzu gehören insbesondere die technische Ausstattung der Anlage, die Art, die Menge und der Lösemittelgehalt der Einsatzstoffe sowie ggf. die Lösemittelbilanz des vorangegangenen Jahres
2. Berechnung der Zielemission nach Abschnitt B Nr. 2 des Anhangs IV
3. Art der vorgesehenen Maßnahmen, wie Anwendung anderer Einsatzstoffe oder Verfahren, technische und organisatorische Änderungen, Verantwortlichkeiten und Erfüllungstermine
4. Art des vorgesehenen Erfüllungsnachweises (z.B. Lösemittelbilanz, Spezifikationsbelege der Lieferer oder Hersteller, Angabe von Termin und Verantwortlichkeit)

Bei Aufstellung oder Änderung eines Reduzierungsplans können Unterlagen aus der Anzeige nach § 5 Abs. 2 der Verordnung oder Unterlagen aus bereits vorhandenen Anzeigen oder Genehmigungen nach BImSchG herangezogen werden.

